

Verkündet laut Protokoll
am 10. April 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde G [REDACTED] vertreten durch den
Ersten Bürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ingenieurswitwe Friedl .L. [REDACTED] in G [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. April 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer
und Dr. Hußla:

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
30. August 1956 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen. Jedoch wird das Urteil dahin neu
gefaßt:

I. Auf die Berufung der Klägerin, die im übrigen
zurückgewiesen wird, wird das Urteil der
9. Zivilkammer des Landgerichts München I
vom 9. November 1953 teilweise abgeändert.

- 2 -

II. Die Klagansprüche werden in folgendem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt:

- a) nach Maßgabe des § 26 RLG, soweit eine Entschädigung für die Schäden verlangt wird, die die im Herbst 1945 in das Anwesen der Klägerin in Gräfelfing eingewiesenen früheren KZ-Häftlinge H. [REDACTED], G. [REDACTED] und W. [REDACTED] an dem Anwesen und dessen Inventar angerichtet haben,
- b) nach Maßgabe des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf, soweit Ersatz für den Betrag von 500 RM verlangt wird, den die Beklagte von K. [REDACTED] entgegengenommen und einem KZ-Fonds zugeführt hat.

III. Soweit die Klagansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt sind, wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Landgericht München I zurückverwiesen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten der beiden ersten Rechtszüge wird dem Landgericht überlassen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der im Berufungsverfahren verstorbene und von seiner jetzt klagenden Ehefrau allein beerbte (ursprüngliche) Kläger hatte mit seiner Familie in der beklagten Gemeinde ein Eigenheim bewohnt. Nach dem Zusammenbruch wurden in dem Anwesen verschiedene Sachen, so im Juni 1945 durch den angeblichen CIC-Agenten K. Schmuck und Bargeld, beschlagnahmt; auch wurden in dem Anwesen dritte Personen untergebracht. Namentlich hat die Beklagte, nachdem der als erheblich politisch belastet betrachtete Kläger am 31. Oktober 1945 festgenommen worden war und mit seiner Familie das Haus hatte räumen müssen, auf Befehl der amerikanischen Militärregierung die früheren KZ-Häftlinge H., G. und W. in das Haus eingewiesen, das am 3. November 1945 unter die Vermögenskontrolle nach MilRegG. 52 gestellt wurde. In dem Anwesen befand sich weiterhin von August 1945 bis Anfang 1946 eine Familie F., vom 10. Februar 1948 bis 1. Juli 1949 das in der beklagten Gemeinde zusammengetretene jüdische Komitee. In dieser Zeit wurde das Anwesen beschädigt und kam das Inventar des Klägers, der am 10. Februar 1948 mit seiner Familie einige Räume des Hauses wieder hatte beziehen können, zum großen Teil abhanden oder wurde ebenfalls beschädigt.

Der Kläger hat im Zusammenhang mit diesen Vorgängen den Bediensteten der Beklagten eine Reihe von Amtspflichtverletzungen vorgeworfen und die Beklagte aus Amtshaftung, auch aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Verwahrung und der Enteignung auf Ersatz eines von ihm näher berechneten Schadens in Höhe von 20 548,37 DM nebst Zinsen verantwortlich gemacht. Auch hatte er behauptet, die Beklagte habe einen seinerzeit von Korn in Empfang genommenen Betrag von 500 RM eigenmächtig als Spende für einen KZ-Fonds verwendet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat das Oberlandesgericht einen Teil des Klagevortrages als begründet erachtet. Es hat in dem Entscheidungssatz seines Urteils den "Anspruch des Klägers auf Ersatz der durch die Unterlassung der Inventarisierung und der Kontrolle in seinem Anwesen....., ferner durch die Einbehaltung der 500 RM entstandenen Schäden" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Schadensersatzanspruches an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der Revision bittet die Beklagte um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die beklagte Gemeinde pflichtwidrig und schuldhaft verabsäumt, bei der Einweisung der früheren KZ-Häftlinge in das Anwesen des Klägers das Inventar sorgfältig zu inventarisieren und in der Folge den Verbleib und den Zustand des Inventars durch gelegentliche Kontrollen zu überwachen. Hätte die Beklagte dies nicht verabsäumt, so wären, meint das Berufungsurteil, eine Verschleuderung und eine unnötige Beschädigung des Vermögens sowie Übergriffe der KZ-Häftlinge verhindert oder doch auf ein Mindestmaß zurückgeführt worden. Ob und inwieweit diese Ausführungen den Rügen der Revision standzuhalten vermögen, kann auf sich beruhen bleiben; denn eine gleich weite Verantwortlichkeit der beklagten Gemeinde ergibt sich aus den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes.

Nach der vom Berufungsgericht getroffenen, sich vor allem auf den zutreffend nur als Beweismittel gewürdigten Bescheid des US Hohen Kommissars vom 16. April 1952 gründenden Feststellung hat die Besatzungsmacht der Beklagten damals anbefohlen, die ehemaligen KZ-Häftlinge in dem Anwesen des Klägers unterzubringen. Der Befehl ging nach dem im Berufungsurteil in Bezug genommenen Bescheid vom 16. April 1952 dahin an die Gemeinde, das Haus des Klägers zu "beschlagnahmen" und es "zuzuteilen". Gleichzeitig hat die Besatzungsmacht die Beklagte angewiesen, anlässlich der Unterbringung ein Inventar über die bewegliche Habe der Eheleute Lampe aufzunehmen. Auch das stellt das Berufungsurteil fest, das nur offen läßt, ob die Beklagte von der letzteren Anweisung Kenntnis erlangt hat. Beide Anordnungen der Besatzungsmacht richteten sich an die Beklagte; im Verhältnis zu dem betroffenen Eigentümer sollte erst die Beklagte handelnd hervortreten. Sie sollte - und wollte demgemäß - ihrerseits diesem gegenüber den Verwaltungsakt vornehmen, um den mit dem Befehl der Militärregierung verfolgten Zweck zu verwirklichen. Sie trug daher, mag sie auch durch die ihr von der Militärregierung erteilte spezielle Weisung gebunden gewesen sein, die Einweisung vorzunehmen, im Verhältnis zu dem Betroffenen die Verantwortung für die Einweisung (vgl. hierzu namentlich Urteil vom 14. Juli 1956, III ZR 5/55 S. 15 ff). Bei einer solchen Fallgestaltung entfiel eine nach deutschem Recht begründete Entschädigungsforderung jedenfalls dann nicht, wenn weder der durch die Inanspruchnahme Begünstigte in die Organisation der Besatzungsmacht eingegliedert war noch er - bzw. seine Begünstigung - unmittelbar Zwecke der Besatzungsmacht verfolgte. Ein derartiger Tatbestand lag bei der von der Militärregierung geforderten Bereitstellung von Unterkunft und Haus-

rat eines bisherigen Parteimitglieds für ehemalige KZ-In-sassen nicht vor. Anders als die Beklagte in der Revisions-verhandlung hat vortragen lassen, diente eine solche In-anspruchnahme in erster Linie nicht unmittelbar Zwecken der Besatzungsmacht, sondern dazu, die den deutschen Stellen, auch den Gemeindebehörden, im Rahmen der Gegebenheiten ob-liegende Aufgabe zu erfüllen, Wohn- und Lebensbedürfnisse von Opfern des Nationalsozialismus nach Möglichkeit zu be-friedigen (vgl. Urteil vom 30. Januar 1956, III ZR 216/54).

Wenn aber ein eigenständiger Verwaltungsakt von einer deutschen Stelle vorgenommen werden sollte, so muß ange-nommen werden, daß die Besatzungsmacht, wenn sie der deut-schen Behörde einen solchen Verwaltungsakt auftrag, die Anwendung deutschen Rechts wollte, soweit dieses zum Ziele führte, und die Besatzungsmacht - wie hier - nichts anderes ausdrücklich bestimmte.

Nach deutschem Recht bot sich der Beklagten im Oktober und November 1945 für die Beschaffung von Unterkunft, Ein-richtung und Bekleidung allein das Reichsleistungsgesetz dar (§§ 5, 15 Abs. 1 Nr. 5 des Ges.). Von der Einhaltung der einzelnen sachlichrechtlichen und förmlichen Beschränkun-gen der Inanspruchnahme konnte die Militärregierung eine deutsche Dienststelle befreien, ebenso wie sie diese nament-lich zur Vornahme einer nach dem Reichsleistungsgesetz und der es ergänzenden Bedarfstellenbekanntmachung nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Inanspruchnahme ermächtigen konnte. Die Beklagte hat sich bei der Einweisung der KZ-Häftlinge im ganzen gesehen in einer dem Reichsleistungs-gesetz entsprechenden Weise betätigt. Dann aber kann sie zu Entschädigungsleistungen, wie sie dieses Gesetz vorsah und ein Eingreifen der Besatzungsmacht in einem Falle wie hier nicht ausschloß, herangezogen werden. Das bedeutet, daß die Beklagte nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 und 4 RLG eine Ent-

schädigung für den Verlust, die Zerstörung oder eine - nicht etwa durch eine von den eingewiesenen Personen entrichtete Nutzungsentschädigung abgegoltene - Beschädigung des Anwesens und des Inventars an den Kläger zu entrichten hat (vgl. hierzu namentlich Urteile des Senats vom 21. November 1955 III ZR 85/54 in NJW 1956, 423, vom 24. April 1956 III ZR 260/54 in WM 56, 829 und 17. Dezember 1956 III ZR 134/55). Da in der Einweisung der KZ-Häftlinge eine Requisition nicht gesehen werden kann, beruft sich das Berufungsgericht zu Unrecht auf BGHZ 12, 52.

Die von der Beklagten zu entrichtende Entschädigung umfaßt also die Schäden, die die Beklagte nach dem Berufungsurteil dem Kläger ersetzen soll. Auf die Ausführungen, mit denen die Revision das - objektive - Bestehen einer Inventarisierungspflicht und die Annahme einer schuldhaften Vernachlässigung dieser Pflicht bekämpft, kommt es danach nicht an, ebenso wenig darauf, ob ein gewisser Ha. [REDACTED] im Auftrag der Militärregierung ein umfassendes Inventar errichtet hatte oder nicht, noch, weil die Beklagte insoweit nicht etwa nur hilfsweise haftet, darauf, ob der für das Haus des Klägers bestellte Treuhänder Ri. [REDACTED] einer ihm obliegenden Inventarisierungspflicht, wie die Revision meint, nicht im vollen Umfang nachgekommen ist. Aus dem von der Beklagten behaupteten Umstand, Ha. [REDACTED] habe im November 1945 auf Geheiß der Militärregierung das Inventar des Anwesens aufgenommen, kann nicht darauf geschlossen werden, daß die Militärregierung die Belegung des Anwesens nur als ihre Angelegenheit angesehen habe; dies umso weniger, als die Militärregierung nach dem Berufungsurteil in Verbindung mit ihrem Einweisungsbefehl die Beklagte zur Aufnahme des Inventars angewiesen hatte.

II.

1.) Die Revision greift das Berufungsurteil ferner mit der Rüge an, es klammere selbst so viele Posten von einer die Beklagte treffenden Entschädigungspflicht aus, daß nach der vom Kläger aufgemachten Schadensberechnung ein ihm zu ersetzender Restbetrag nicht übrig bliebe, und bemängelt, daß das Berufungsgericht die einzelnen Posten, die es dem Grunde nach zuerkennen wolle, nicht näher bezeichne. Damit kann die Revision indes einen Erfolg nicht haben.

Bereits ihre Annahme, das Grundurteil beziehe sich nur auf gestohlene, nicht auch auf von den eingewiesenen ehemaligen KZ-Insassen zerstörte oder beschädigte Gegenstände, widerspricht dem angefochtenen Urteil, das die Verantwortlichkeit der Beklagten auf eine unnötige Beschädigung des inventarisierten Vermögens erstreckt. Eine solche Verantwortlichkeit entspricht auch der Bestimmung des § 26 Abs. 3 ALG. Nur "gewisse Abwohnschäden", das heißt Schäden, wie sie auch bei einem vertragsgemäßen Wohnen herbeigeführt werden, nimmt in diesem Zusammenhang das Berufungsurteil von der Entschädigungspflicht aus. Weiter klammert es von der Entschädigungspflicht aus Lebensmittel und nötigste Kleidungsstücke, die die damals eingewiesenen drei KZ-Häftlinge auf Grund einer die Zueignung dieser Sachen gestattenden Erlaubnis der Militärregierung an sich genommen hätten. Was die von der Familie F. an dem Eigentum der Klagepartei angerichteten Schäden anlangt, so mißversteht die Revision das Berufungsurteil. Für diese Schäden verlangt der Kläger, wie seine Erklärungen klargestellt haben, mit der vorliegenden Klage keinen Ersatz. Darauf verweist das Berufungsurteil mit Recht. Ist aber davon auszugehen, daß der bezifferte Klagebetrag und dementsprechend der Ausspruch,

der auf Zahlung des Betrages gerichtete Anspruch sei dem Grunde nach berechtigt, sich nicht auf diese Schäden beziehen, so hatte das Berufungsgericht anders als die Revision meint, auch keinen Anlaß, diese Schadensposten eigens von einer die Beklagte treffenden Ersatzpflicht auszunehmen. Recht hat allerdings die Revision darin, daß nach dem Berufungsurteil die Beklagte für die dem Kläger aus einer Requisition vom 21. Juni 1945 entstandenen Schäden, sowie für das Verhalten einer Frau Be nicht einzustehen hat, ebenso wenig für die bei dem Kläger von dem angeblichen CIC-Agenten K im Juni 1945 beschlagnahmten Sachen vorbehaltlich der späteren Ausführungen betreffend die damals beschlagnahmten 500 RM. Da aber, wie aufgezeigt, die Entschädigungspflicht der Beklagten in anderen Beziehungen nicht so eng zu begrenzen ist wie die Revision möchte, muß, ohne daß auf die von der Revision aufgemachte Schadensberechnung näher eingegangen zu werden braucht, anerkannt werden, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß eine für den Erlaß eines Grundurteils hinreichende Wahrscheinlichkeit eines von der Beklagten auszugleichenden Schadens angenommen hat. Darin, daß das Berufungsgericht die von der Beklagten zu ersetzenden Schäden von den nicht zu ersetzenden im einzelnen nicht abgegrenzt hat, läßt sich ein Verstoß gegen § 304 ZPO nicht finden. Den Umfang des von ihm dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Anspruchs näher zu umreißen, konnte das Berufungsgericht dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs überlassen.

2.) Das Berufungsurteil sagt, dem eingewiesenen Hofstätt hätten bisher noch keine Übergriffe nachgewiesen werden können. Damit hat das Berufungsurteil, wie gerade die Verwendung des Ausdrucks "bisher keine" zeigt, die Möglichkeit offen lassen wollen, daß der fehlende Nachweis noch im weiteren

Verlauf des Rechtsstreits erbracht werden könne. Das angefochtene Urteil ist dementsprechend dahin auszulegen, daß es der Klagepartei einen Ersatzanspruch hinsichtlich der in Rede stehenden Schäden dem Grunde nach zuerkannt hat, die die eingewiesenen KZ'ler verursacht haben, ohne zunächst auszuscheiden, welcher einzelne KZ'ler sich an dem fremden Eigentum vergriffen hat. Soweit es darauf ankommt, kann und muß daher die letztere Frage im Bettragsverfahren geklärt werden. In ihm wäre dann auch gegebenenfalls die vom Berufungsgericht nur beiläufig und nach Ansicht der Revision unrichtig behandelte Frage, ob Ho [REDACTED] zahlungsunfähig ist, abschließend zu entscheiden. Auch dann, wenn eine Bedarfsstelle eine Leistung nicht für sich, sondern für einen Dritten in Anspruch genommen hat, haftet sie nach gefestigter Rechtsprechung des Senats für eine dem Leistungspflichtigen nach § 26 Abs. 1 und 3 RLG zustehende Vergütung und Entschädigung, wenn der begünstigte Dritte zahlungsunfähig ist oder innerhalb der im Gesetz genannten Fristen nicht gezahlt hat.

III.

Das Berufungsgericht hat in dem Entscheidungssatz seines Urteils außer dem bisher behandelten Anspruch des Klägers auf Entschädigung für die Folgeschäden aus der Einweisung auch einen Anspruch des Klägers auf Ersatz der ihm durch Einbehaltung von 500 RM entstandenen Schäden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Juni 1945 habe nämlich, so heißt es im Berufungsurteil, der angebliche CIC-Agent K [REDACTED] bei einer Haussuchung in der Wohnung des Klägers unter anderem Bargeld beschlagnahmt; der damalige rechtskundige Bürgermeister der Beklagten habe schon seinerzeit Verdacht geschöpft und sich den Betrag von 500 RM von K [REDACTED] aushändigen lassen; diese Geldsumme habe er - hierin sieht

das Berufungsgericht den Tatbestand des § 839 BGB erfüllt - ohne Zustimmung des Klägers und seiner Ehefrau für einen KZ-Fonds vereinbart.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Kläger den Betrag von 500 RM oder einen Ersatzbetrag für ihn nicht in seine über den Betrag von 20 548,37 DM aufgemachte Schadensberechnung aufgenommen hat. Er hat jedoch in der Revisionsinstanz klargestellt, daß er einen ihm aus dem in Rede stehenden Vorgang zustehenden Ersatzbetrag hilfsweise zur Ausfüllung der Klagesumme verwenden will. Da der Ersatz, den die Beklagte nach dem Berufungsurteil für die von den KZ-Häftlingen angerichteten Schäden dem Kläger leisten soll, die Klagesumme nicht erreichen kann, hat das Berufungsgericht zu Recht auf den hilfsweise geltend gemachten Vorgang zurückgegriffen.

Wenn das Berufungsgericht ihn als eine schuldhafte Pflichtwidrigkeit wertet, so bestehen dagegen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dem Klagevortrag jedoch ist nicht zu entnehmen, daß dem Kläger durch die unrechtmäßige Verwendung der 500 RM ein größerer Schaden als der Verlust dieser Summe entstanden ist. Das Berufungsurteil bietet auch keinen Anhalt, daß es dem Kläger eine weitergehende Wiedergutmachung zusprechen will. Der Entscheidungssatz des angefochtenen Urteils ist daher insoweit anders zu fassen. Wenn hierbei von einem Reichsmark-Betrag gesprochen wird, so wird damit nicht, wie die Revision meint, auf Zahlung eines Reichsmark-Betrages erkannt.

IV.

Das Gesagte führt demnach im Ergebnis dahin: Soweit der Klage stattgegeben ist, ist dem Kläger überwiegend ein Entschädigungsanspruch nach § 26 RLG, im übrigen aus Amtshaftung zuzusprechen. Die zuerkannten Teilansprüche können aber bei

Zugrundelegung der von der Klage aufgemachten Schadensberechnung die Klagesumme nicht erreichen. Daher ist bereits jetzt die Abweisung der Klage hinsichtlich des Mehrbegehrens angezeigt. Den entsprechenden Ausspruch fügt der Senat dem Urteilssatz der angefochtenen Entscheidung bei, den er gleichzeitig im vollen Umfang neu faßt. Die Aufnahme der Teilabweisung in die Urteilsformel dient dabei nur der Klarstellung und stellt einen wirklichen Erfolg der Revision nicht dar. Denn bereits das angefochtene Urteil enthält, richtig verstanden, eine Teilabweisung des Klagebegehrens, die sich freilich nur aus den Entscheidungsgründen ergibt.

Genäß § 97 ZPO sind der Beklagten die Kosten ihrer ohne Erfolg gebliebenen Revision aufzuerlegen.

Dr. Pagendarm Dr. Weber Dr. Arndt Dr. Beyer Dr. Hußla